



Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
Abteilung Eigenlegislative  
Roßauer Lände 1  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ	LJ/GSt/Gi	Susanne	DW 12635	DW 142635	13.02.2019
S910005-		Gittenberger			
ELeg/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen im gesamten Wehrrecht Modifikationen und Adaptierungen vorgenommen werden. Im Wehrgesetz soll ua der Begriff „allgemeine Einsatzvorbereitung“ präziser formuliert werden, zukünftig sollen erlassene Bescheide über eine Befreiung oder einen Aufschub des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ex lege die vorzeitige Entlassung bewirken, und die Zusammenarbeit des Bundesheeres mit „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ soll durch Schaffung einer Bestimmung über „Partner des Bundesheeres“ gesetzlich geregelt werden. Im Heeresgebührengesetz soll die Regelung über die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe geändert werden und im Militärbefugnisgesetz sollen Anpassungen an die Novellen zum Sicherheitspolizeigesetz, zur Strafprozessordnung und an das Polizeiliche Staatsschutzgesetz erfolgen.

Gegen den überwiegenden Teil der Änderungen wird seitens der BAK kein Einwand erhoben.

Begrüßt werden von der BAK ua die im Wehrgesetz beabsichtigten Änderungen zur Anrechnung aller Zeiten eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Grundwehrdienstes zur Vermeidung einer erneuten Einberufung trotz Leistung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes. Auch die geplanten Regelungen im Heeresgebührengesetz, nach denen zukünftig

auch Personen in Wohngemeinschaften die Wohnkostenbeihilfe zustehen soll, werden begrüßt, sollten aber nach Ansicht der BAK nicht nur Hauptmieter/innen, sondern auch Untermieter/innen in Wohngemeinschaften erfassen. Ebenso positiv sieht die BAK die Regelungen des Entwurfs zum Auslandseinsatzgesetz über die Dienstfreistellung für besondere dienstliche Leistungen und die Anerkennungsprämie im Auslandseinsatzpräsenzdienst.

Die geplanten Regelungen im Wehrgesetz zur Bezeichnung einer juristischen Person als „Partner des Bundesheeres“ werden seitens der BAK aus demokratiepolitischen Gründen und im Hinblick auf die erforderliche Transparenz im Umgang mit öffentlichen Geldern und der Heeresinfrastruktur sehr kritisch gesehen. Hier sind nach Ansicht der BAK zusätzliche Voraussetzungen für „Partner des Bundesheeres“, wie das Bekenntnis zur österreichischen Verfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention, den Grundrechten und zur Demokratie, in die betreffende Bestimmung aufzunehmen. Ebenso sollte die Liste der „Partner des Bundesheeres“ mit den dem jeweiligen Partner zugekommenen finanziellen bzw direkten und indirekten Leistungen, zB im Rahmen des jährlichen Förderungsberichts der Bundesregierung an den Nationalrat, veröffentlicht werden.

Von der BAK wird auch die geplante Bestimmung im Militärbefugnisgesetz, nach der die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe zur Wahrung der Lufthoheit (bemannte) Luftfahrzeuge zum Absturz bringen dürfen, sehr kritisch gesehen. Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, wie auf etwaige terroristische Absichten durch Luftfahrzeuge geschlossen werden kann. Außerdem wird auf die Problematik von Flugzeugentführungen mit Zivilpersonen an Bord und auf ein Zum-Absturz-Bringen eines Flugzeuges über bewohntem Gebiet nicht eingegangen; nach Ansicht der BAK wäre dies aber erforderlich.

Abgelehnt werden seitens der BAK die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen des Militärbefugnisgesetzes betreffend die Personenkontrolle und Identitätsfeststellung von Personen, die bei Veranstaltungen des Bundesheeres einer öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres verdächtig sind, durch militärische Organe im Wachdienst. Diese Regelungen des Entwurfs stellen einen Eingriff in die Befugnisse der Sicherheitsbehörden dar. Ebenso werden von der BAK die geplanten Regelungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten als nicht verhältnismäßig abgelehnt, da sie in (verfassungsrechtliche und europarechtliche) Grundrechte sowie datenschutzrechtliche Regelungen (zB Datenschutzgrundverordnung) eingreifen.

Im Einzelnen wird angemerkt:

### **Zu Artikel 1, Änderung des Wehrgesetzes 2001**

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs 3 des Entwurfs):**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll in § 2 Abs 3 WG 2001 die Formulierung des zweiten Satzes dahingehend geändert werden, dass sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach § 2 Abs 1 WG 2001 zur allgemeinen Einsatzvorbereitung gehören sollen.

Nach den Erläuterungen soll damit klargestellt werden, dass insbesondere allgemeine Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen außerhalb Österreichs in Bezug auf mögliche Auslandseinsätze des Bundesheeres (Planungskonferenzen), solange sie lediglich der Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen dienen, ob sich das Bundesheer an einem bestimmten Auslandseinsatz beteiligen soll, unter den Begriff „allgemeine Einsatzvorbereitung“ fallen und noch nicht als Auslandseinsatz im Sinne des KSE-BVG zu qualifizieren sind.

Die Entsendung von Einheiten und einzelnen Personen ins Ausland zur Teilnahme an und zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen wird aber explizit in § 1 Z 1 lit d und Z 2 KSE-BVG angeführt und kann daher nach Ansicht der BAK auch nur unter den im KSE-BVG geregelten Voraussetzungen stattfinden.

Die Änderung des zweiten Satzes in § 2 Abs 3 WG 2001 kann sich daher nur auf Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen beziehen, soweit sie nicht in den Geltungsbereich des KSE-BVG fallen; ein entsprechender Verweis sollte daher nach Ansicht der BAK in die gegenständliche Regelung aufgenommen werden.

#### **Zu Z 9 (§ 20 fünfter Satz des Entwurfs):**

Nach der geplanten Änderung in § 20 WG 2001 sollen zukünftig alle Zeiten eines geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes generell auf die Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet werden, um eine erneute Einberufung wegen „offener“ Grundwehrdiensttage trotz Leistung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes zu vermeiden. Seitens der BAK wird diese Änderung begrüßt.

#### **Zu Z 11 (§ 23 Abs 4 des Entwurfs):**

§ 23 WG 2001 betrifft nur Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben. Nach Ansicht der BAK sollte die Bezeichnung im Text des § 23 Abs 4 des Entwurfes daher „Wehrpflichtige“ und nicht „Personen“ lauten.

**Zu Z 25 und 26 (§§ 48b und 56a Abs 3 des Entwurfs):**

Mit § 56a Abs 3 des Entwurfs soll in das Wehrgesetz eine Bestimmung eingefügt werden, nach der der Bundesminister für Landesverteidigung einer juristischen Person die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen kann. § 48b des Entwurfs sieht eine Geldstrafe für das unbefugte Führen dieser Bezeichnung vor.

In § 56a Abs 3 des Entwurfs wird der Kreis der „Partner des Bundesheeres“ näher definiert: Die betreffende juristische Person muss eine tiefe Verbundenheit mit der militärischen Landesverteidigung glaubhaft machen und durch ihre Aktivitäten das Bundesheer in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Weitere Kriterien für die Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung, welche juristische Person „Partner des Bundesheeres“ sein darf, sind nicht vorgesehen. Nach § 56a Abs 3 letzter Satz des Entwurfes hat der Bundesminister für Landesverteidigung die Befugnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung nicht mehr gegeben sind.

In den Erläuterungen wird ua ausgeführt, dass aufgrund der über die Jahrzehnte gewachsenen Anzahl von „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und „Partnerschaften“ unter Bedachtnahme auf das Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG) die Schaffung einer klaren gesetzlichen Bestimmung in diesem Bereich zweckmäßig sei. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder ein materieller Vorteil als „Partner des Bundesheeres“ sei damit nicht verbunden, auch solle diese geplante Regelung zu mehr Transparenz und Rechtsklarheit in diesem – bisher auf Erlassebene normierten – Vollzugsbereich führen.

Seitens der BAK wird der Bereich der „wehrpolitisch relevanten Vereine“ insgesamt sehr kritisch gesehen, auch kann das Erfordernis einer Kooperation mit derartigen Vereinen nicht nachvollzogen werden.

Wie der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (Anfrage 13803/J vom 10.7.2017 [XXV. GP], Beantwortung 12987/AB vom 8.9.2017 [XXV. GP]) zu entnehmen ist, gab es zu diesem Zeitpunkt 147 „wehrpolitisch relevante Vereine“. Seitens der BAK wird angemerkt, dass es sich in der Mehrzahl um Vereine handeln wird, die am Boden der Demokratie stehen. Es sollen aber auch solche dabei sein, die in einem Spannungsverhältnis zur Demokratie stehen (vgl zB die Pressemeldung in Der Standard <https://derstandard.at/2000052390367/Bundesheer-Umfeld-Schiessbewerbe-mit-Anhaengern-der-Identitaeren> oder die Anfrage 9989/J vom 18.7.2016 [XXV. GP]).

Es stellt sich daher die Frage, anhand welcher Kriterien die Verbundenheit zum Bundesheer und zur militärischen Landesverteidigung geprüft wird. Dem Entwurf können weder Mindestvoraussetzungen zur Gewährung des Status „Partner des Bundesheeres“ noch Rechtsgrundlagen für eine Bewertung entnommen werden.

Nach Ansicht der BAK ist es aber notwendig, klare überprüfbare und verbindliche Kriterien in diesem demokratiepolitisch höchst sensiblen Bereich zu definieren, da seitens der BAK befürchtet wird, dass auch Vereine bzw juristische Personen gefördert werden könnten, die ein Naheverhältnis zum Extremismus und zu demokratiefeindlichem Gedankengut haben.

Es muss daher nach Ansicht der BAK sichergestellt werden, dass die Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ nur juristischen Personen verliehen wird, die sich und deren Mitglieder zweifelsfrei zur österreichischen Verfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention, den Grundrechten und zur Demokratie bekennen.

Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht der BAK jedenfalls in § 56a Abs 3 des Entwurfs aufzunehmen.

In parlamentarischen Anfragen betreffend „wehrpolitische Vereine“ wird zudem angeführt, dass mit dem Status „wehrpolitisch relevanter Verein“ Vorteile verbunden sind. So ua die Gewährung von Bundesheerinsparaten, Freistellungen und Sonderurlaube für Bedienstete des Bundesheeres, Teilnahme an der Truppenverpflegung, Benützung militärischer Infrastruktur und Beistellung von Transportmitteln für Mitglieder bzw Gäste (Anfragen 13803/J vom 10.7.2017 [XXV. GP] und 9989/J vom 18.7.2016 [XXV. GP]) sowie Nutzung der Heeresinfrastruktur wie Seminarräume, Heeresdruckerei usw (Anfrage 8976/J vom 6.7.2011 [XXIV. GP]).

Nach Ansicht der BAK kann bei einer Weitergewährung dieser Vorteile an zukünftige „Partner des Bundesheeres“ nicht – wie in den Erläuterungen – davon gesprochen werden, dass mit der Verleihung der Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ kein materieller Vorteil verbunden ist.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung als „Partner des Bundesheeres“ muss nach Ansicht der BAK im Hinblick auf eine jedenfalls erforderliche Transparenz im Umgang mit öffentlichen Geldern und der Inanspruchnahme der Heeresinfrastruktur zum Anlass genommen werden, derartige Vorteile bzw Leistungen, die diesen „Partnern“ gewährt werden, entsprechend offen zu legen. Es sollte daher in § 56a des Entwurfs auch eine Regelung über die Verpflichtung des Bundesministers für Landesverteidigung aufgenommen werden, eine Liste der „Partner des Bundesheeres“ mit den dem jeweiligen „Partner“ zugekommenen finanziellen bzw direkten und indirekten Leistungen zu veröffentlichen. Dies könnte zB im Rahmen des jährlichen Förderungsberichts der Bundesregierung an den Nationalrat erfolgen. Außerdem sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, welche Vorteile bzw finanzielle, direkte und indirekte Leistungen „Partnern des Bundesheeres“ gewährt werden dürfen.

Angemerkt wird noch, dass der Verweis in den Erläuterungen zur „Verbundenheit“ auf Abs 3 Z 1 des Entwurfs lauten sollte, nicht auf Abs 4 Z 1; seitens der BAK wird ersucht, die Erläuterungen diesbezüglich richtig zu stellen.

**Zu Art 2, Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 2014****Zu Z 7 (§ 74 Abs 5 des Entwurfs):**

Nach der geplanten Bestimmung des § 74 Abs 5 soll hinsichtlich des Kommissionsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten gesetzt werden. Diese Bestimmung des Entwurfs wird seitens der BAK begrüßt, da sie der Vermeidung eines langen Verfahrens und der raschen Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse der/des Beschuldigten dient.

**Zu Z 8 (§ 89 Abs 3 des Entwurfs):**

In der Aufzählung der Bestimmungen sollte § 61 Abs 1 angeführt werden und nicht § 61 Abs 1 bis 4. Die BAK ersucht dies entsprechend zu ändern.

**Zu Art 3, Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001****Zu Z 9 (§ 31 Abs 2 und 3 des Entwurfs):**

Nach dem Entwurf soll die Bestimmung des § 31 Abs 2 und 3 HGG dahingehend geändert werden, dass die Wohnkostenbeihilfe zukünftig auch Personen beanspruchen können, die als Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen oder Hauptmieter/innen mit weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft wohnen oder die zu Ausbildungszwecken in einem Heim wohnen. Nach den Erläuterungen sollen damit die bisherigen Problemfälle bei geteilten Eigentums- und Besitzverhältnissen bzw sonstigen Wohngemeinschaften geregelt werden. Dazu wird die anteilige Abgeltung der Kosten vorgesehen.

Seitens der BAK werden diese neuen Regelungen ausdrücklich begrüßt, da Personen, die in Wohngemeinschaften oder Heimen wohnen, derzeit vom Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind.

Die BAK weist allerdings darauf hin, dass die Vertragsverhältnisse bei Wohngemeinschaften unterschiedlich gestaltet sind. In der Praxis wohnen Personen nicht immer nur als Hauptmieter/innen, sondern auch als Untermieter/innen in einer Wohngemeinschaft und tragen anteilig zu den Wohnkosten bei. Nach Ansicht der BAK sollten auch diesen Personen, wenn sie Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, die anteiligen Kosten im Rahmen eines Anspruchs auf Wohnkostenbeihilfe ersetzt werden.

In § 31 Abs 2 lit 3 des Entwurfs wird als Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe für einen Heimplatz festgelegt, dass dieser „... nicht ruhend gestellt werden kann“. Die BAK tritt für den Entfall dieser Voraussetzung ein, da im Einzelfall ein Nachweis geführt werden müsste, der für andere Wohnformen nicht gefordert wird.

Die BAK ersucht daher in § 31 Abs 2 Z 2 des Entwurfs in den ersten Satzteil „die der Anspruchsberechtigte als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter bewohnt“ die Wortfolge „oder Untermieter“ aufzunehmen und in § 31 Abs 2 lit 3 des Entwurfs die Voraussetzung für den Heimplatz entfallen zu lassen.

**Zu Z 16 (§ 60 Abs 2s des Entwurfs):**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten wird im Entwurf mit § 60 Abs 2s bezeichnet. Die BAK hält dazu fest, dass § 60 HGG bereits einen Absatz 2s enthält, diese Bestimmung sollte daher als Abs 2t eingefügt werden.

**Zu Art 4, Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001**

**Zu Z 2 (§ 3 Abs 6 des Entwurfs):**

Seitens der BAK wird die geplante Änderung des Verweises in § 3 Abs 6 AusIEG auf § 45 WG begrüßt, da durch diese Änderung zukünftig auch Soldat/innen im Auslandseinsatzpräsenzdienst ua eine Dienstfreistellung für besondere dienstliche Leistungen gewährt werden kann.

**Zu Z 3 (§ 4 Abs 1 des Entwurfs):**

Ebenso begrüßt die BAK die geplante Regelung des § 4 Abs 1 Z 1a des Entwurfs, nach der die Bestimmung über die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie auch für Soldat/innen im Auslandseinsatzpräsenzdienst anwendbar werden soll.

**Zu Z 6 (§ 11 Abs 2I des Entwurfs):**

In der Bestimmung über das Inkrafttreten wird § 12 Abs 9 angeführt. Nach dem Entwurf und den Erläuterungen soll § 12 AusIEG keine Absätze sondern nur einen Satz betreffend eine Übergangsbestimmung für § 6 des Entwurfs enthalten. § 12 wäre daher ohne „Abs 9“ in § 11 Abs 2I zu zitieren. Die BAK ersucht, den Verweis entsprechend richtig zu stellen.

**Zu Art 5, Änderung des Militärbefugnisgesetzes**

**Zu Z 5 und 6 (§ 8 Abs 2a und 3 des Entwurfs):**

Nach § 8 Abs 2a des Entwurfs sollen militärische Organe im Wachdienst Personen, die einer öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres verdächtig sind, kontrollieren sowie nach § 8 Abs 3 deren Identität feststellen dürfen.

Begründet wird diese geplante Regelung in den Erläuterungen damit, dass es bei öffentlichen Veranstaltungen des Bundesheeres, wie Angelobungen oder Leistungsschauen, immer wieder vorkomme, dass das Bundesheer von Demonstranten durch Zurufe, Sprechchöre oder den Text auf mitgeführten Transparenten beleidigt werde. Dies erfülle neben der Störung auch

den Straftatbestand der „Öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde“ nach § 116 StGB, sei nach § 111 StGB („Üble Nachrede“) oder § 115 StGB („Beleidigung“) strafbar und nach § 117 StGB von Amts wegen zu verfolgen. Militärische Organe hätten derzeit keine Möglichkeit die Identität der betreffenden Personen festzustellen, und hiezu zuständige Exekutivorgane seien oftmals keine vor Ort. Das Vertrauen der Bevölkerung in das Bundesheer könne dadurch nachhaltig Schaden nehmen. Es solle daher eine Norm geschaffen werden, die es militärischen Organen im Wachdienst ermöglicht, entsprechende Personenkontrollen vorzunehmen.

Seitens der BAK wird die vorgeschlagene Regelung abgelehnt. Die BAK hält fest, dass für derartige Vorkommnisse die Organe der Sicherheitsbehörden zuständig sind. So obliegt den Sicherheitsbehörden ua die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten (§ 27 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG). Ein Vorgehen gegen „störende Demonstrant/innen“ durch militärische Organe ist als Eingriff in die Befugnisse der Sicherheitsbehörden definitiv abzulehnen. Sollte eine Störung einer öffentlichen Veranstaltung des Bundesheeres durch Demonstrant/innen zu befürchten sein, hat nach Ansicht der BAK der Veranstalter für dementsprechende Präsenz von Organen der Sicherheitsbehörden vorzusorgen.

#### **Zu Z 8 und 9 (§ 22 Abs 2a und 2b des Entwurfs):**

Nach § 22 Abs 2a und 2b des Entwurfs sollen durch militärische Organe und Dienststellen öffentlicher Telekommunikationsanbieter und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte über personenbezogene Daten eingeholt werden können, ua wenn dies zur Erfüllung der nach dem Militärbefugnisgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich oder im Interesse der nationalen Sicherheit unerlässlich ist.

Bestrebungen zum Schutz von im Staatsgebiet lebender Personen und der nationalen Sicherheit sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings darf dies nur nach einer gründlichen Interessenabwägung zwischen Datenschutz und Bürgerrechten einerseits und der notwendigen Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung möglicher Bedrohungen andererseits erfolgen.

Seitens der BAK wird diesbezüglich festgehalten, dass die Formulierungen „zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben“ oder „im Interesse der nationalen Sicherheit“ zu wenig präzise sind. Insbesondere § 22 Abs 2b des Entwurfs ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis. Nach § 134 ff StPO dürfen derartige Eingriffe nur nach richterlicher Anordnung erfolgen, hier soll die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten ausreichen.

Aus diesen Gründen erscheinen der BAK die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs in Bezug auf die notwendige Abwägung zwischen möglichen Eingriffen in (verfassungsrechtliche und europarechtliche) Grundrechte sowie datenschutzrechtliche Regelungen (zB Datenschutzgrundverordnung) und unbedingt notwendiger Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung diverser Bedrohungsszenarien nicht verhältnismäßig und sind daher in dieser Form abzulehnen.



**Zu Z 12 (§ 25 Abs 1 Z 2 des Entwurfs):**

Seitens der BAK wird die geplante Änderung in § 25 Abs 1 Z 2 des Entwurfs insofern kritisch gesehen, da die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten gelockert werden; dies insbesondere im Hinblick auf das steigende Schutzinteresse betreffend den Umgang mit Daten.

**Zu Z 15 (§ 26 Abs 2 Z 1, 2 und 3 des Entwurfs):**

§ 26 Abs 2 Z 3 des Entwurfs sieht vor, dass die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugleitsystems eine Luftraumbenützung im Fall einer gegenwärtigen Verletzung der Lufthoheit beenden dürfen, sofern dies zur Wahrung der Lufthoheit oder der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres unerlässlich ist.

In den Erläuterungen wird dazu ua ausgeführt, dass die ins Auge gefasste Bestimmung insbesondere bei der Benützung des Luftraumes durch Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge und selbständig im Fluge verwendbare Luftfahrtgeräte Anwendung finden soll. Auch soll ein gezieltes Zum-Absturz-Bringen durch Ausübung „unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Sachen“ nach § 16 Abs 3 MBG (allfälliger sogenannter „Downwash“ oder Waffengebrauch) ohne vorhergehende Versuche des „Stellens“ oder des „Feststellens der maßgeblichen Umstände der Luftraumbenützung“ zulässig sein. Ebenso soll es sich bei Szenarien mit bemannten Luftfahrzeugen, durch die terroristische Absichten verfolgt werden, verhalten.

Seitens der BAK wird dazu angemerkt, dass nicht nachvollziehbar ist, wie ohne „Feststellen der maßgeblichen Umstände der Luftraumbenützung“ darauf geschlossen werden kann, dass durch ein bemanntes Luftfahrzeug terroristische Absichten verfolgt werden. Aus den Erläuterungen geht dies nicht hervor. Außerdem hält die BAK fest, dass auf die Problematik von Flugzeugentführungen mit Zivilpersonen an Bord nicht eingegangen wird, ebenso wenig wie auf ein Zum-Absturz-Bringen eines Flugzeuges über bewohntem Gebiet. Dies wäre aber bei Schaffung einer derartigen Bestimmung nach Ansicht der BAK erforderlich. Die Erläuterungen sind diesbezüglich weder schlüssig noch ausreichend. Die BAK sieht dies daher sehr kritisch und ersucht die gegenständliche Regelung des Entwurfs nochmals zu überdenken bzw die genannten Problembereiche in den Erläuterungen klar und ausführlich darzulegen.

Die BAK ersucht, die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.